

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1347

Revision des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) / Gesetzgebungsauftrag

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) entspricht nicht mehr dem übergeordneten Bundesrecht. Es stammt in seiner Konzeption aus einer Epoche, in welcher der Bund und die Kantone den öffentlichen Verkehr auch förderten, indem sie sich an Transportunternehmen beteiligten bzw. Investitionen des öffentlichen Verkehrs mit Darlehen unterstützten. Mit der Revision des Eisenbahngesetzes im Jahr 1996 sowie mit den Bahnreformen 1 und 2 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene wesentlich umgestaltet und vereinheitlicht. Somit greift ein Grossteil der Bestimmungen des heutigen ÖV-Gesetzes ins Leere. Massgebend ist das Bundesrecht.

Der Legislaturplan 2017-2021 des Regierungsrates sieht vor diesem Hintergrund (unter B.1.4.1.) eine Revision des ÖV-Gesetzes vor. Im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2019-2022 ist entsprechend unter 2.4 das Ziel «Überprüfung der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr» aufgeführt.

1.2 Gegenstand

Der Gesetzgebungsbedarf im Kanton Solothurn erstreckt sich nach den Bahnreformen auf Bundesstufe auf folgende Bereiche:

1. Förderung des öffentlichen Verkehrs über die im Bundesrecht¹⁾ definierten Minimalstandards hinaus. Dies betrifft im Kanton Solothurn gegenwärtig die Bestimmungen zu den folgenden Themen, die im ÖV-Gesetz und dazu gehörenden Verordnungen geregelt sind:
 - kantonale rechtlich gestützte Angebote des öffentlichen Verkehrs, insbesondere der Feinerschliessung (Ortsverkehr), welche bundesrechtlich nicht finanziert werden;
 - Mitfinanzierung von Investitionen ausserhalb des Rollmaterialbereichs (Infrastrukturinvestitionen wie z.B. Bushöfe, öV-Drehscheiben);
 - Schülerverkehr, Organisation und Finanzierung.
2. Gestaltung des Verhältnisses zwischen Kanton und Gemeinden bei der Bestellung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs.

¹⁾ Personenbeförderungsgesetz, (PBG; SR 745.1), Personenbeförderungsverordnung (VPB; SR 745.11), Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR 745.16).

3. Finanzierung spezifischer Angebote des öffentlichen Verkehrs durch Beteiligung von Dritten. Diese ziehen aus dem Angebot jeweils einen Sondernutzen, zum Beispiel um Bedarfs- oder Freizeitverkehr gezielt mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzuwickeln.

1.3 Vorgehensplan

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) geht von folgendem Vorgehen aus:

In einem ersten Schritt wird eine Umfeldanalyse durchgeführt. Neben dem Bundesrecht in den Bereichen Eisenbahninfrastruktur und Personenverkehr bestehen Schnittstellen namentlich zu den Agglomerationsprogrammen, zur Energiestrategie, zum Strassengesetz und zum Finanzlastenausgleich. Darauf basierend folgt ein schrittweises Verfahren mit den folgenden Etappen:

1. Erarbeiten der grundsätzlichen Stossrichtungen in den oben genannten Bereichen
2. Regierungsratsbeschluss über die grundsätzlichen Stossrichtungen (Q1 2020)
3. Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten
4. Regierungsratsbeschluss über die Vernehmlassungsvorlage (Q4 2020)
5. Vernehmlassung durchführen
6. Regierungsratsbeschluss zur Kenntnisnahme des Ergebnisses der Vernehmlassung und über das weitere Vorgehen (Q3 2021)
7. Botschaft und Entwurf (B+E) z. Hd. Kantonsrat erarbeiten/redigieren
8. Regierungsratsbeschluss zur Verabschiedung B+E z.Hd. Kantonsrat (Q1 2022)
9. Inkrafttreten (1.1.2023).

1.4 Projektorganisation

Im Anhang ist die Projektorganisation skizziert. *Projektauftraggeber* ist der Vorsteher des BJD. Wichtige Anspruchsgruppen wie die kantonalen Transportunternehmen (KTU), Gemeinden (VSEG), Verbände, Amt für Raumplanung (ARP), Amt für Finanzen (AFIN) und Amt für Gemeinden (AGEM) können direkt in einer *Begleitgruppe*, unter Leitung des Departementssekretärs BJD, mitwirken. Sonst sind die Arbeiten grundsätzlich BJD-intern zu erledigen. Dazu wird ein *Projektteam* eingesetzt. Die *Projektleitung* liegt beim Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT, Leiter Abteilung ÖV). In den *Teilprojekten* werden weitere Spezialisten eingebunden. Bei Bedarf wird für Spezialaufgaben im Rahmen der geltenden Finanzkompetenzen eine externe Unterstützung in Anspruch genommen.

1.5 Kosten

Die erforderlichen Arbeiten sind möglichst intern durch die Kantonsverwaltung zu erbringen. Ausgabenwirksame Kosten des Projekts, etwa für externe Aufträge, werden dem Globalbudget ÖV (Kto. Nr. 3132000 / A 80550) belastet

2. Beschluss

- 2.1 Das BJD wird beauftragt, das Projekt gemäss den vorgenannten Erwägungen zu Gegenstand, Vorgehen, Organisation und Kosten auszulösen.
- 2.2 Das BJD wird ermächtigt, die personelle Besetzung der Projektorganisation nach Bedarf zu erweitern bzw. zu revidieren und insbesondere eine Begleitgruppe mit bis zu zehn verwaltungsexternen Mitgliedern einzusetzen.
- 2.3 Die Entschädigung verwaltungsexterner Begleitgruppenmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).
- 2.4 Die Kosten des Projektes werden dem Globalbudget «Öffentlicher Verkehr» (Kto. Nr. 3132000 / A 80550 belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Gemeinden